

36. Was ist im Sinne der Tarif-Nr. 1a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 unter dem den Nennbetrag übersteigenden Ausgabewert der Aktien zu verstehen? Ist bei der Bestimmung dieses Wertes auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die bisherigen Aktionäre gegen Gewährung der neuen Aktien auf ein ihnen satzungsgemäß zustehendes Bezugsrecht verzichtet haben?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1911 i. S. Hamburg. Fiskus (Bekl.) w. Hamburg = Südamerikanische Dampfschiffahrtsges. (Kl.).  
Rep. VII. 313/10.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Absatz 2 des § 3 der Statuten der — im Jahre 1871 gegründeten — klagenden Aktiengesellschaft räumte für den Fall der Ausgabe neuer Aktien den jeweiligen Inhabern der Aktien erster Emission sowie den ersten Zeichnern (bzw. deren Rechtsnachfolgern) ein Bezugsrecht dergestalt ein, daß ihnen je die Hälfte der neuen Aktien zum Pariturse anzubieten waren. Nachdem das Bezugsrecht der Zeichner bereits beseitigt war, verzichteten laut Beschluß der Generalversammlung vom 2. Februar 1907 auch die alten Aktionäre auf ihr Bezugsrecht für künftige Emissionen, wogegen ihnen die gesamte Neuemission mit 3750000 *M.*, die gleichfalls beschlossen wurde, zum Pariturse angeboten wurde. Diese Beschlüsse wurden ausgeführt; die Norddeutsche Bank zu *H.* zeichnete sämtliche Aktien zu Pari mit der Verpflichtung, sie den Aktionären der ersten Emission zu demselben Preise anzubieten. Diese machten von ihrem Bezugsrechte Gebrauch. Der Aktienausgabestempel wurde zunächst nach dem Nennwert berechnet. Der Beklagte betrachtete aber als Teil des Entgelts für den Erwerb der Aktien den Verzicht auf das Bezugsrecht für spätere Emissionen, bewertete den Verzicht auf 36% und zog, indem er als Ausgabe-wert der neuen Aktien 136% annahm, noch einen Stempelbetrag von 13500 *M.* von der Klägerin ein. Diese forderte ihn im Rechtswege samt Zinsen zurück. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte dagegen auf die Berufung der Klägerin den Beklagten nach dem Klagantrage. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben.

#### Gründe:

„Darin ist dem Berufungsrichter zuzustimmen, daß die Berechnung des nach Tarif-Nr. 1a zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 zu entrichtenden Aktienausgabestempels nicht lediglich nach dem von der emittierenden Aktiengesellschaft festgesetzten Kurse zu erfolgen hat, sondern nach dem wirklichen inneren Werte, zu dem die Aktien über den ziffermäßig bestimmten Kurs hinaus von den ersten Erwerb-ern

übernommen werden. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Dabei kommt es nicht sowohl auf den Wert an, den die Aktien für den Erwerber haben, und zu dem sie von diesem veräußert werden können, als auf den Wert oder Preis, zu dem die Gesellschaft die Papiere dem Erwerber überläßt. Es ist zu prüfen, ob aus dem gesamten Inhalte des Emissionsgeschäfts mit Sicherheit zu schließen ist, daß für die Bemessung der in der Hingabe der Aktien bestehenden Leistung nicht schlechthin der Ausgabepreis, sondern ein größerer oder geringerer Mehrwert maßgebend gewesen ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 328). Für diese Prüfung wird regelmäßig oder wenigstens sehr häufig die von den Erwerbem gewährte Gegenleistung den erforderlichen Anhalt bieten, und deshalb untersucht der Berufungsrichter mit Recht, ob die Klägerin für die Hingabe der neuen Aktien außer dem Nennbetrage noch einen anderen, als Gegenleistung zu bewertenden Vorteil erlangt hat. Er verneint die Frage, jedoch, wie der Revision zugegeben werden muß, aus rechtlich nicht zu billigen Gründen.

Die Klägerin war auf Grund ihrer Statuten zur Wahrung des den ersten Aktionären vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Aktiengesetz vom Jahre 1884 eingeräumten und in Kraft gebliebenen Bezugsrechts (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 24) verpflichtet, diesen Aktionären die Hälfte der Neuemission zum Parikurse anzubieten, also nicht die gesamten jungen Aktien. Indem sie dennoch alle auszugebenden neuen Aktien den Inhabern der Aktien erster Emission zum Nennbetrage zu überlassen sich bereit erklärte, so geschah dies, wie es in der zu den Aktien gebrachten öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich heißt, „zwecks Ablösung des den Inhabern der Aktien erster Emission nach § 3 Abs. 2 des Statuts zustehenden Rechts, bei der jedesmaligen Ausgabe neuer Aktien die Hälfte zum Parikurse reserviert zu erhalten.“ Das Angebot erfolgte mithin lediglich um des Verzichts willen, den die alten Aktionäre ausgesprochen hatten, und mittels dessen sie ihr Bezugsrecht für künftige Emissionen aufgaben. Angebot und Verzicht stehen daher in untrennbarem Zusammenhange: die Aktionäre verzichteten nur, weil sie die Neuemission in vollem Umfang erhielten, und die Klägerin gab ihnen alle Aktien nur, weil sie dafür den Verzicht eintauschte. Dieser bildete sonach die Gegenleistung für die Gewährung auch der zweiten Hälfte der Neuemission zum Nennbetrage.

Der Berufungsrichter glaubt dies deshalb in Abrede stellen zu müssen, weil es sich um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Klassen der Aktionäre handle; wirtschaftlich betrachtet liege ein Vertrag vor nicht zwischen den alten Aktionären und der Gesellschaft, sondern zwischen den alten und den späteren Aktionären. Dies trifft indessen nicht zu.

Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen bei der Neuemission bestand darin, daß die Klägerin gegen das den alten Aktionären gemachte Zugeständnis für spätere Fälle der Neuausgabe von Aktien freie Hand erhielt, das Emissionsagio, das beim Fortbestehen des Bezugsrechts den Aktionären erster Emission überlassen werden mußte, selbst zu gewinnen und ihrem Reservefonds zuzuführen. Die Generalversammlung kann eine Ausgabe neuer Aktien über Pari mit oder ohne Beseitigung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre beschließen; dieses Recht geht auch nicht dahin, die neuen Aktien zu Pari zu erhalten (§§ 282, 283 HGB.). Es ist daher nicht richtig, daß der Wegfall des Bezugsrechts nur den späteren Aktionären zugute komme. Nur insofern geschieht dies, als durch die infolge des Agiogewinnes eintretende günstigere Vermögenslage der Gesellschaft auch die Aussicht auf eine höhere Dividende gegeben sein kann. Aber der unmittelbare Vorteil des Verzichts fällt allein der Gesellschaft selbst zu. Indem sie von der Verpflichtung des Angebots zum Parikurse an die ersten Aktionäre befreit wird, erwächst ihr eine Gewinnaussicht, deren Wert sie selbst dadurch zum Ausdruck bringt, daß sie statt der satzungsmäßigen Hälfte den Gesamtbetrag der Neuemission den Bezugsberechtigten zur Verfügung stellt. Ob diese Gewinnaussicht auch durch die Bilanz in die Erscheinung tritt, ist nicht entscheidend (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 203). Ebenso wenig fällt ins Gewicht, daß die Norddeutsche Bank als erste Erwerberin der Aktien gelten muß (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 329). Sie war verpflichtet, die Papiere in Ausführung der Beschlüsse der Gesellschaft den ersten Aktionären anzubieten und diesen damit das Entgelt für ihren Verzicht auf künftige Bezugsrechte zu gewähren. Das Verhältnis des Verzichts zu der Überlassung der gesamten Aktien für den Nennbetrag ist also durch das Dazwischentreten der Bank nicht geändert; diese erhielt die Aktien nicht zur freien Verfügung, sondern nur zwecks Ablösung des Bezugsrechts. Wenn sie an die Klägerin

nichts weiter abgeliefert und abzuliefern hatte, als den Nennwert der Aktien, so ist es darum doch nicht minder richtig, daß der Klägerin außerdem als Gegenleistung der Verzicht gewährt wurde. Die Bank brauchte dabei nicht tätig zu werden, weil der Verzicht bereits ausgesprochen war.

Nach dem Ausgeführten konnte das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten werden. Ist die Beseitigung des Bezugsrechts der ersten Aktionäre für die Klägerin ein Teil des Entgelts, den sie gegen Überlassung der Neuemission an jene erhielt, so kann es nur darauf ankommen, den Wert dieses Teils zu ermitteln. Daß die Befreiung von einer Verbindlichkeit an sich auch der Schätzung in Geld zugänglich ist, läßt sich nicht bezweifeln. Es kann nicht angenommen werden, daß die Klägerin ohne eine entsprechende Berücksichtigung des ihr erwachsenen Vorteils als eines schon gegenwärtigen Vermögenswertes die gesamten Aktien den ersten Aktionären überlassen habe. Der Berufungsrichter hat sich über diesen wesentlich dem tatsächlichen Gebiet angehörenden Punkt noch nicht ausgesprochen. Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.\*